

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine Berichterstattung auf www.schwerin.news recherchiere ich aktuell zum Einwegkunststofffonds des Bundes und zur praktischen Umsetzung über die Onlineplattform DIVID.

Hintergrund ist eine aktuelle Antwort der Landeshauptstadt Schwerin auf eine kommunalpolitische Anfrage. Demnach ist der Einwegkunststofffonds der Stadt bekannt. Schwerin hat nach Angaben der Verwaltung für die Jahre 2024 und 2025 Leistungen gemeldet, unter anderem für Straßen- und Gehwegreinigung, Grünflächenreinigung, Papierkorbleerung, Kehrgutentsorgung, Reinigung der Straßenabläufe sowie Abfallberatung. Auszahlungen seien bislang jedoch noch nicht erfolgt. Auch zur erwartbaren Höhe könne die Stadt derzeit keine Angaben machen. Die Kosten für die Beseitigung von Zigarettenkippen würden in Schwerin nicht gesondert erfasst.

Zugleich wurde öffentlich mitgeteilt, dass der Zeitraum für die Leistungsmeldung aufgrund technischer Verzögerungen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde, Registrierungen noch bis zum 31. August 2025 möglich waren und Auszahlungen voraussichtlich erst 2026 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet das Bundesministerium den aktuellen Umsetzungsstand des Einwegkunststofffonds?

Nach einigen Verzögerungen funktionieren nun nahezu alle notwendigen Registrierungs- und Datenmeldeprozesse. Das Umweltbundesamt (UBA) arbeitet mit Hochdruck daran, die Auszahlungen für das Kalenderjahr 2024 vorzubereiten und prüft derzeit die eingegangenen Leistungsmeldungen der Anspruchsberechtigten. Das Bundesumweltministerium (BMUKN) ist zuversichtlich, dass die Auszahlungen in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.

2. Welche konkreten technischen Verzögerungen oder Probleme gab es beim Aufbau beziehungsweise Betrieb der Onlineplattform DIVID.

Die Programmierung der Registrierungs- und Datenmeldefunktionen für Hersteller und Anspruchsberechtigte wurde verspätet bereitgestellt, so dass die jeweiligen Prozesse erst später beginnen konnten. Solche Verzögerungen sind bei neuen technischen Prozessen leider nicht ungewöhnlich.

3. Seit wann waren die für die Bearbeitung erforderlichen Funktionen auf DIVID vollständig nutzbar?

Die Funktionen wurden iterativ bereitgestellt. Die Registrierungsfunktionen der Anspruchsberechtigten wurde am 1.8.2024 fertig gestellt, das Leistungsmeldungsformular ging am 24.02.2025 online.

4. Warum war eine erneute Verlängerung des Zeitraums für die Leistungsmeldung bis zum 31. Dezember 2025 erforderlich?

Die Verlängerung war notwendig, damit die technischen Verzögerungen nicht zu Lasten der Anspruchsberechtigten gingen und diese nach der Registrierung genügend Zeit für die Abgabe ihrer Leistungsmeldungen hatten.

5. Ist weiterhin davon auszugehen, dass die ersten Auszahlungen an Kommunen und andere Anspruchsberechtigte im Jahr 2026 erfolgen? Falls ja: in welchem Quartal ist nach aktuellem Stand mit ersten Auszahlungen zu rechnen?

Ja, siehe Antwort zu Frage 1. Der genaue Zeitpunkt der Auszahlung steht indes noch nicht fest.

6. Wie hoch ist das voraussichtliche Fondsvolumen, das für das Leistungsjahr 2024 an Anspruchsberechtigte ausgeschüttet werden soll?

Das auszuschüttende Fondsvolumen für das Kalenderjahr 2024 wird ca. 205 Mio. Euro betragen. Die genaue Zahl wird in den kommenden Wochen vom UBA veröffentlicht.

7. Gibt es bereits Zahlen dazu, wie viele Kommunen bundesweit registriert sind und wie viele Leistungsmeldungen bereits eingegangen sind?

Bislang sind 2.499 Anspruchsberechtigte registriert (siehe [Anspruchsberechtigtenregister](#)). Für das Kalenderjahr 2024 wurden fast 2.000 Leistungsmeldungen eingereicht. Für das Kalenderjahr 2025 werden die Daten gerade ausgewertet.

8. Liegen Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern vor, insbesondere dazu, wie viele Kommunen aus dem Land registriert sind oder Leistungen gemeldet haben?

Nein, eine solche Auswertung für einzelne Bundesländer liegt nicht vor. Die registrierten Kommunen können auf [DIVID](#) eingesehen werden.

9. Kann das Ministerium bereits einschätzen, in welcher Größenordnung Mittel nach Mecklenburg-Vorpommern fließen könnten?

Siehe Antwort zu Frage 8

10. Nach welchem Schlüssel wird die Höhe der Auszahlung an einzelne Kommunen berechnet? Welche Rolle spielen dabei Einwohnerzahl, gemeldete Reinigungsleistungen, Abfallberatung, Papierkorbleerungen oder andere Faktoren?

Die Anspruchsberechtigten melden jährlich ihre erbrachten Leistungen anhand einfacher Parameter. Diese sind in § 3 der [Einwegkunststofffondsverordnung](#) festgelegt. Die jeweils auszahlenden Mittel werden nach den erbrachten Sammel-, Reinigungs-, Entsorgungs- und

Sensibilisierungsleistungen ermittelt. Die Einwohnerzahl ist für sich genommen kein Parameter, wird aber zur Plausibilisierung der Datenmeldung abgefragt.

11. Können Kommunen vorab eine belastbare Prognose erhalten, mit welchen Auszahlungen sie rechnen können? Falls nein: warum nicht?

Wieviel Geld sich im Fonds befindet, hängt zunächst davon ab, wieviel Einwegkunststoffprodukte die Hersteller in dem jeweils betroffenen Jahr in Verkehr gebracht haben. Da auch die von den Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen jedes Jahr variieren (siehe dazu Antwort zu Frage 10), ist eine genaue Vorhersage nicht möglich. Aber schon nach wenigen Jahren wird es Erfahrungswerte geben.

12. Wie soll sichergestellt werden, dass die Mittel tatsächlich bei kommunaler Stadtsauberkeit, Reinigung, Prävention und Abfallberatung ankommen?

Der Fonds wird nachschüssig ausbezahlt. Das heißt erst werden die Leistungen erbracht und dann die Mittel ausbezahlt.

13. Gibt es eine Zweckbindung oder Empfehlung des Bundes, die Mittel etwa für zusätzliche Reinigungsleistungen, Anti-Littering-Maßnahmen, öffentliche Aschenbecher, Aufklärungskampagnen oder bessere Abfallinfrastruktur einzusetzen?

Eine feste Zweckbindung der ausbezahlten Mittel gibt es nicht, sie ist auch nicht notwendig, weil es sich um Ersatz für bereits erbrachte Leistungen handelt (siehe Antwort zu Frage 12). Vielerorts ist geplant die Mittel in zusätzliche Maßnahmen der Stadtreinigung und Umweltsauberkeit zu investieren. Dies empfiehlt auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU).

14. Bewertet das Ministerium es als Problem, dass einzelne Abfallarten wie Zigarettenkippen in vielen Kommunen offenbar nicht gesondert kostenseitig erfasst werden, obwohl Tabakfilter ausdrücklich zu den relevanten Einwegkunststoffprodukten gehören?

Nein, es ist gerade nicht notwendig, dass die Anspruchsberechtigten bei den einzelnen Angaben zu ihren erbrachten Leistungen nach unterschiedlichen Einwegkunststoffprodukten differenzieren. Das wäre viel zu bürokratisch und ist auch nicht notwendig, weil die Abfallzusammensetzung bzgl. der einzelnen Einwegkunststoffprodukte im Zusammenhang zum restlichen öffentlichen Abfall bereits bei der Festlegung der Abgabesätze für die Einwegkunststoffprodukte und des Punktesystems in der EWKFondsV berücksichtigt wurde.

15. Plant der Bund eine Auswertung dazu, ob der Einwegkunststofffonds messbar zu weniger Einwegkunststoffabfällen im öffentlichen Raum führt?

Ja, § 28 des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) sieht eine solche Evaluierung für Ende 2027 vor.

16. Wird öffentlich nachvollziehbar sein, welche Kommunen Mittel aus dem Fonds erhalten und in welcher Höhe?

Nein, nach dem Einwegkunststofffondsgesetz werden nur die registrierten Hersteller und Anspruchsberechtigten veröffentlicht (s. oben zu Frage 8 und 9). Das Umweltbundesamt ist darüber hinaus nur verpflichtet, jährlich bis zum 31. Dezember die Daten über die im Vorjahr *insgesamt* erbrachten Leistungen und dadurch entstandenen Kosten auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

17. Welche Konsequenzen ergeben sich für Hersteller, die ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen?

Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, die sich nicht registrieren und oder keine Mengenmeldung abgeben, müssen mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Zusätzlich kann dann das UBA die Höhe der Einwegkunststoffabgabe schätzen.

18. Rechnet das Ministerium damit, dass der Einwegkunststofffonds künftig ausgeweitet, angepasst oder nachgeschärft werden muss?

Der Einwegkunststofffonds ist so konzipiert, dass er auf andere Produkte ausgeweitet werden kann. Eine erste Ausweitung findet bereits ab 2027 auf kunststoffhaltige Feuerwerkskörper statt. Über weitere Ausweitungen ist nach Vorlage der Evaluierungsergebnisse und mit Blick auf die Weiterentwicklung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, die ebenfalls derzeit überprüft wird, zu entscheiden. Dies ist Sache des Gesetzgebers.

Über eine zügige Antwort würde ich mich sehr freuen. Sollte das Umweltbundesamt für einzelne Detailfragen zuständig sein, bitte ich um kurze Weiterleitung oder einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Martini

www.schwerin.news